



Ausbildungsordnung

§ 1 Vorbemerkung

1. Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.
2. Durch Zucht und Ausbildung ist auf das Verhalten des Hundes als Familien- und Gebrauchshund Einfluss zu nehmen, damit die Veranlagungen gefördert werden, die ein gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und Tieren zur Folge haben und darüber hinaus den Anforderungen für Leistungen beim Sport mit dem Hund gerecht werden.
3. Bei der Ausbildung der Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen und die verbandsinternen Regeln zu beachten.

§ 2 Rechtsgrundlage

1. Satzungsgemäß hat sich der Deutsche Sporthund Verband (DSV) die Aufgabe gestellt, Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder durchzuführen. Insbesondere ist die Schulung und Weiterbildung für Ausbilder, Übungsleiter und Trainer durchzuführen, damit sie ihrer Aufgabe als Multiplikatoren des Verbandes gerecht werden können.
2. Mit Zustimmung des dhv-Mitgliederrates vom 29. / 30.05. 1999 wurde die dhv-Ausbildungsordnung am 01.06.1999 in Kraft gesetzt. Sie bildet die Rahmenordnung für die Ausbildungsordnungen der dhv-Mitgliedsverbände.
3. Form und Inhalt der Ausbildungsordnung bestimmt die Sportkommission des DSV in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des DSV. Die Sportkommission besteht aus den Obleuten der Sparten Agility, Obedience, Turnierhundsport und VPG. Notwendige Ergänzungen und Änderungen der Ausbildungsordnung beschließt der Gesamtvorstand des DSV mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Änderung der Ausbildungsordnung ist den Mitgliedsvereinen des DSV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsvereine sind eigenverantwortlich für die Unterrichtung ihrer Mitglieder.



§ 3 Organisation der Ausbildung

1. Zur Organisation und Durchführung der Ausbildung in den Sportarten

- Agility
- Obedience
- Turnierhundesport
- VPG (Vielseitigkeitsprüfung für Sportgebrauchshunde)
- Basisgruppenleiter

werden im DSV und seinen Mitgliedsvereinen Vorstandsämter eingerichtet. In den Mitgliedsvereinen des DSV sollen die Verantwortlichen der jeweiligen Sportart im Gesamtvorstand vertreten sein.

2. Für nachstehend aufgeführte Funktionen im DSV ist der Besitz des gültigen Sachkundenachweises erforderlich.

Es sind dies die Funktionen

- ⇒ Obfrau / Obmann für Sportgebrauchshunde (**OfS**)
- ⇒ Obfrau / Obmann für Turniersporthunde (**OfT**)
- ⇒ Obfrau / Obmann für Agility (**OfA**)
- ⇒ Beauftragte / Beauftragter für Turnierhundesport (**BfT**)
- ⇒ Beauftragte / Beauftragter für Obedience (**BfO**)
- ⇒ Ausbilderin / Ausbilder Obedience, BH/VT, FH, VPG
- ⇒ Übungsleiterin / Übungsleiter Turnierhundesport
- ⇒ Trainerin / Trainer Agility
- ⇒ Basisgruppenleiter

3. Die Inhaber der Funktionen haben den unter § 4 dieser Ordnung aufgelisteten Lehrstoff in einer Lernzielkontrolle nachzuweisen. Die Lehrinhalte werden in Seminaren vermittelt. Als Multiplikatoren führen die Funktionsinhaber OfS, OfT, OfA und BfO wiederkehrende Schulungen durch.

Termine, Inhalte und Kosten der DSV Schulungen sind spätestens auf der Gesamt-Vorstandssitzung im Januar des Sportjahres vorzustellen. Der Gesamtvorstand des DSV entscheidet über Zulässigkeit und Kosten der Schulung.

4. In den angebotenen Sportarten der Mitgliedsvereine sind die unter Nr. 2 aufgeführten Funktionen durch gewählte Ausbilder / Übungsleiter / Trainer und Basisgruppenleiter zu besetzen. Voraussetzung für die Wählbarkeit der Ausbilder / Übungsleiter / Trainer / Basisgruppenleiter in den Vorstand des Mitgliedsvereines ist der gültige Sachkundenachweis des DSV und die spartenspezifische Ausbildung.

5. Der Sachkundenachweis kann nur erworben werden von Mitgliedern, die eine Funktion nach § 3 Nr. 2 ausüben sollen.



6. Voraussetzung für den Erwerb des **Sachkundenachweises** ist:
- erfolgreiche Ausbildung (Prüfungsnachweis) von mindestens einem Hund in der Sparte BH VT
 - mindestens zweijährige Verbandszugehörigkeit im DSV vor Beginn des Lehrgangs
 - mindestens ein Jahr praktische Arbeit im Übungsbetrieb Agility, Obedience, Turnierhundsport oder VPG
 - Teilnehmerin / Teilnehmer wird vom Mitgliedsverein für die weitere Ausbildung vorgeschlagen

Bei besonderem Verbandsinteresse können Teilnehmer an den Schulungen zugelassen werden, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

7. Inhalte und Dauer der spartenspezifischen Ausbildung legen die Obleute der jeweiligen Sportart fest. Die Ausbildungskonzepte sind Bestandteil der Ausbildungsordnung (Anlage).
- Die Ausbildung zum Basisgruppenleiter enthält mindestens Fortbildungsveranstaltungen in den Themenfeldern Welpenspieltage, Junghundausbildung. Die Ausbildung liegt in der Verantwortung des OFS.

§ 4 Ausbildungslehrstoff

1. Die Ausbildung der Hunde erfolgt durch Förderung oder Korrektur ihrer natürlichen Veranlagungen. Ziel der Ausbildung ist der motivierte, freudig arbeitende Hund.
2. Der Ausbildungsstoff soll folgende Elemente enthalten:
 - 2.1 Struktur des dhv und des Mitgliedsverbandes DSV mit Inhalten über
 - Geschichtliches und Verbandstradition
 - Aufbau und Strukturen der Verbände
 - Verbindungen zu den Dachverbänden
 - Satzungen, Ordnungen
 - Formularwesen
 - 2.2 Menschenführung und Rhetorik
 - Motivation und Grundsätze bei der Ausbildung
 - Umgang mit Mitgliedern und Besuchern
 - 2.3 Versicherungsfragen
 - praktische Fälle aus dem Vereinsgeschehen, Haltung des Hundes, Unfallfolgen etc
 - 2.4 Rechtsfragen, Haftungsfragen um Hund und Hundehaltung
 - Zivilrecht
 - Strafrecht
 - Bürgerliches Gesetzbuch
 - Landeshundegesetz NRW
 - Spezialgesetze über den Umgang mit dem Hund und die Haltung des Hundes



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

- 2.5 Wesensanalyse, Typbestimmung der Hunde, körperliche Anlagen und Sinnesleistungen des Hundes
 - Abstammung, Domestikation
 - Verhaltensinventar des Hundes
 - Lernverhalten, geistige Anlagen
 - Erste Hilfe beim Hund
 - Pflege, Fütterung, Haltung
- 2.6 Ausbildungspraktiken in Theorie und Praxis zu
 - VPG
 - Turnierhundsport
 - Agility
 - Obedience
 - Basisausbildung
3. Die Schulungen erfolgen grundsätzlich nach dem dhv-Leitfaden für Ausbildungswarte. Der Einsatz von kompetenten Fremdreferenten (z.B. Tierärzte) ist anzustreben.

§ 5 Lernzielüberprüfung

1. Die Seminare zum Sachkundenachweis und die spartenspezifischen Ausbildungen werden mit je einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen.
Inhalt der Lernzielkontrollen regeln die Obleute eigenverantwortlich.
Die Zulassung zur Prüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Schulungen voraus.
2. Die Lernzielüberprüfung gilt als bestanden, wenn 70 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden.
3. Bei Nichtbestehen des Lehrgangs ist eine einmalige Wiederholungsprüfung möglich. Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist der / dem Geprüften möglich.

§ 6 Sachkundenachweis

1. Im DSV wird gemäß der Vorgaben des VDH ein Sachkundenachweis (Ausweis) geführt. Der Ausweis wird nach bestandenen Lernzielüberprüfungen (Sachkunde und spartenspezifische Ausbildung) dem Mitgliedsverein zum dortigen Verbleib ausgehändigt. Der Teilnehmer erhält Teilnahmebestätigungen für den Sachkundenachweis und die spartenspezifische Ausbildung.
 - 1.1 Der Sachkundenachweis ist der verbandsinterne Nachweis über erlangte Kenntnisse des im § 4 aufgeführten Ausbildungsstoffes.
 - 1.2 Sachkundenachweise des VDH/dhv werden nach Vorlage entsprechender Nachweise vom DSV anerkannt.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

- 1.3 Die Ausweise bleiben Eigentum des DSV. Die Erfassungsstelle des Verbandes führt den Nachweis der Ausweise und der im DSV besuchten Seminare der Ausweisinhaber. Auf Antrag des Vereins trägt die Erfassungsstelle nachgewiesene Lehrgänge, insbesondere des VDH und seiner Mitgliedsverbände, in den Sachkundenachweis / die Stammakte ein.
2. Der Ausweis ist zweckgebunden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft des Ausweisinhabers im DSV ruht, endet oder der Sachkundenachweis für private Interessen missbraucht wird. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand des DSV im Einvernehmen mit dem DSV-Rechtswart.
3. Der ungültige Ausweis ist vom Mitgliedsverein der Erfassungsstelle des DSV zurück zu senden. Die Ungültigkeitserklärung wird in der Zeitschrift DH veröffentlicht. Eine Anfechtung der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung ist über den Ehrenrat des DSV möglich. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Ausbilder, Trainer, Übungsleiter, Basisgruppenleiter

1. Die bestandene Ausbildung zum Ausbilder, Trainer, Übungsleiter oder Basisgruppenleiter berechtigt zur Ausbildung in den jeweiligen Sportarten.
2. Basisgruppenleiter sind ausschließlich berechtigt, Hundeführer bis zur BH/VT Prüfung auszubilden.
3. Ausbilder, Übungsleiter, Trainer und Leiter von Basisgruppen haben zum Erhalt ihrer Funktion innerhalb von drei Jahren an mindestens einer spartenspezifischen DSV-Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Das Nichterfüllen dieser Bedingung führt zur Aberkennung des Status Ausbilder, Trainer, Übungsleiter oder Basisgruppenleiter. Die Entscheidung über die Aberkennung trifft die Sportkommission.
4. Ausgeschiedene Funktionsträger können auf Antrag des Mitgliedsvereins wieder eingesetzt werden. Die Entscheidung trifft die Sportkommission des DSV. Die Möglichkeit von Auflagen bleibt hiervon unberührt.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 8 Kosten

Es gilt die Finanzordnung des Verbandes. Eine Beteiligung der Mitgliedsvereine an den Ausbildungskosten ist möglich.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Ausbildungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Die bis dahin geltende Ausbildungsordnung wird aufgehoben. Das Ausbildungsschema (Anlage) ist Bestandteil der Ausbildungsordnung.

Üffing
1. Vorsitzender

Unterschriften liegen im Original vor

W. Rüs Kamp
2. Vorsitzender